

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 03. 12. 2014, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 12. 10. 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;“

2. § 5 Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro (netto);“

3. § 7 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreitet;“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 13.04.2023

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel